

Aktenzeichen:
2 O 153/15



Landgericht
Zweibrücken

Fr.n.	BUSSE Rechtsanwälte	KM
T.n.	04. Dez. 2017	AV
Abt.	Eingegangen	ZA
	WV	EIZ

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

G

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte R

gegen

1. BG

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse, Prinzregentenplatz 17,
81675 München

2. Dr.

- Streitheiter zu 1 -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

3. K

- Streithelferin zu 2 -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

wegen Schadensersatz

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Zweibrücken durch den Vizepräsidenten des Landge-

richts Fischer als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2017 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Amtshaftungsansprüche mit der Behauptung geltend, der Streitverkündete zu 1) habe als Durchgangsarzt eine fehlerhafte Diagnose gestellt und ihn fehlerhaft behandelt. Er, der Kläger, sei dadurch gesundheitlich geschädigt worden.

Der Kläger arbeitete als Fliesenleger bei der Firma V. Am 7. Februar 2013 erlitt er während seiner Berufstätigkeit einen Unfall. Entweder stürzte er während der Arbeit auf seine Schulter, während er eine Kiste Fliesen trug und litt unter Schulterschmerzen. Oder er verhob sich an einer schweren Kiste mit Dämmmaterialien und litt unter Schulterschmerzen. Am 8. Februar 2013 suchte der Kläger gegen 7.50 Uhr zunächst den Arzt Dr. O auf. Nach den Unterlagen soll er berichtet haben, dass er einen plötzlichen Schmerz in der Schulter verspürt habe, als er ein Paket mit Dämmmaterial hochgehoben habe. Der Arzt stellte als Verdachtsdiagnose die Diagnose, "Verdacht auf Abriss der langen Bizepssehne rechts". Der Durchgangsarzt kam zu dem Ergebnis, dass eine besondere Heilbehandlung nicht erforderlich sei. Der Kläger begab sich wenig später am gleichen Tag, nach dem Durchgangsarztbericht um 11.07 Uhr (Blatt 11 der Akte) in das Krankenhaus der Streithelferin zu 2), in dem der Streithelfer zu 1) auch die Funktion eines Durchgangsarztes wahrnahm. Nicht der Streithelfer zu 1), sondern der Zeuge Dr. R untersuchte den Kläger am 8. Februar 2013. Der Zeuge dokumentierte folgende Unfallbeschreibung:

"Patient ist beim Tragen einer Kiste gestolpert und gestürzt. Seitdem starke Schmerzen in der rechten Schulter, Patient kann Arm nicht mehr heben." ✓

Der Streithelfer zu 1) veranlasste eine Röntgenuntersuchung der Schulter. Er stellte im Durchgangsarztbericht vom 8. Februar 2013 die Diagnose, "Distorsion rechtes Schultergelenk". Er entließ den Kläger mit der Bitte, in der nächsten Woche noch einmal vorbeizukommen. Drei Tage später, am 11. Februar 2013 suchte der Kläger den Streitverkündeten zu 1) auf. Der Streitverkündete zu 1) empfahl, ein MRT durchführen zu lassen. Die MRT Untersuchung wurde einen Tag später, am 12. Februar 2013, ohne die Verwendung von Kontrastmitteln durchgeführt. Im Durchgangsarztbericht vom 12. Februar 2013 diagnostizierte der Streithelfer zu 1) eine „Weichteilprellung an der rechten Schulter bei vorbestehenden degenerativen Veränderungen“ (Blatt 13 der Akte). Er empfahl nach dem Bericht eine Vorstellung in der BG Klinik Ludwigshafen um die Unfallbedingtheit der Beschwerden zu klären. Am 15. Februar 2013 suchte der Kläger erneut den Streitverkündeten zu 1) auf. Nach dem Durchgangsarztbericht vom 18. Februar 2013 erläuterte der Streithelfer zu 1) den MRT Befund mit dem Kläger und empfahl eine operative Revision. Im Durchgangsarztbericht hielt der Streithelfer zu 1) noch fest, „Pat. bittet um Bedenkzeit“ (Blatt 16 der Akte). Als die Beschwerden auch danach nicht nachließen, begab sich der Kläger am 18. Februar 2013 zu dem Arzt Dr. R in K i. Dr. R veranlasste ein MRT mit Kontrastmitteln, das 18 Tage nach dem Unfall, am 25. Februar 2013 durchgeführt wurde. Auf der Grundlage des MRT Befundes diagnostizierte Dr. R eine Ruptur der langen Bizepssehne und eine Verletzung des Bizepssehnenankers bzw. des anterior Superior Labrums. Zwischen den Parteien ist strittig, ob diese Verletzungen degenerativ oder unfallbedingt entstanden sind.

Auf der Grundlage der MRT-Diagnose schloss sich eine stationäre Behandlung des Klägers vom 7. bis zum 11. März 2013 im Westpfalzkrankenhaus an. Die Ärzte versorgten die Verletzung des Klägers am 7. März 2013 operativ. Auf den Operationsbericht vom 7. März 2013 wird Bezug genommen (Blatt 41 f. der Akte).

Die Beklagte teilte im Schreiben vom 1. August 2013 dem Streithelfer zu 1) mit, dass das Unfallereignis am 7. Februar 2013 als Arbeitsunfall anerkannt werde. Die Schäden in der rechten Schulter seien aber nicht als Folge des Arbeitsun-

fall es zu werten. Das Heilverfahren solle zu Lasten der Krankenkasse weitergeführt werden. Die Beklagte erteilte dem Kläger einen entsprechenden Bescheid. Das vom Kläger gegen den Bescheid geführte Widerspruchsverfahren blieb erfolglos.

Der Kläger machte daraufhin vor dem Sozialgericht Speyer eine Klage gegen die Beklagte auf Feststellung rechtshängig, dass es sich bei den Verletzungen (Ruptur der langen Bizepssehne und Verletzung des Bizepssehnenankers bzw. des anterior Superior Labrums) um die Folgen des Arbeitsunfalls vom 7. Februar 2013 gehandelt habe. Das Sozialgericht wies die Klage mit Beschluss vom 2. September 2015 ab (Blatt 123 ff. der Akte) ab (S 12 U 78/14). Hinsichtlich der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe Bezug genommen (Blatt 131 ff. der Akte). Der Kläger legte Berufung gegen diesen Beschluss zum Landessozialgericht ein, die nicht erfolgreich gewesen ist. Das Landessozialgericht wies die Berufung mit dem Beschluss vom 27. Oktober 2016 zurück (Blatt 240 ff. der Akte). Auf die Entscheidungsgründe des Beschlusses wird hinsichtlich der Begründung der Zurückweisung Bezug genommen (Blatt 246 ff. der Akte).

Der Kläger trägt vor:

Amtshaftung

Die Untersuchung durch den Durchgangsarzt habe einer doppelten Zielrichtung entsprochen. Soweit sie Voraussetzung für eine angemessene ärztliche Behandlung gewesen sei, sei die privatrechtliche Haftung des untersuchenden Arztes betroffen. Soweit sie dazu diene, die dem Öffentlichen Recht unterfallende Entscheidung über die besondere Heilbehandlung zu treffen, sei sie eine Amtshandlung und unterfalle dem Öffentlichen Recht. Selbst wenn eine degenerative Ursache die Verletzung verursacht habe, sei der Streithelfer zu 1) im Rahmen seiner Amtspflichten als Durchgangsarzt verpflichtet gewesen, ein MRT mit Kontrastmitteln durchführen zu lassen und es führe zu einer Haftung der Beklagten, dass die degenerativen Verletzungsfolgen nicht vor dem 25. Februar 2013 diagnostiziert worden seien, weil der Streithelfer zu 1) kein MRT durchgeführt habe, das zur Entdeckung der degenerativen Verletzungsfolge geführt hätte.

Arbeitsunfall

Er, der Kläger, habe gegenüber dem Arzt Dr. C nicht erklärt, dass er

eine Kiste mit Dämmmaterial angehoben habe. Er, der Kläger, kenne den Durchgangsarztbericht des Dr. O. nicht. Die Beklagte habe den Unfall vom 7. Februar 2013 als Arbeitsunfall anerkannt. Damit stehe konstitutiv fest, dass es sich bei dem Unfall um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. Wenn es um die gerichtliche Feststellung gebe, ob der Unfall ein Arbeitsunfall sei, sei das Sozialgericht ausschließlich zuständig.

Behandlungsfehler

Der Streitverkündete zu Ziffer 1) habe ihn nicht entsprechend des fachärztlichen Behandlungsstandards untersucht. Seine Diagnose, einer bloßen Schulterdistorsion, sei deshalb fehlerhaft gewesen. Fehlerhaft sei auch seine Entscheidung, den Kläger in die allgemeine Heilbehandlung zu entlassen. Der Streitverkündete zu Ziffer 1) habe dadurch seine gegenüber dem Kläger bestehenden Amtspflichten verletzt, so dass die Beklagte schadensersatzpflichtig sei.

Er, der Kläger, habe dem Streithelfer zu 1) geschildert, dass die Beweglichkeit seines Schultergelenkes schmerzhaft eingeschränkt sei. Er habe dem Streithelfer zu 1) gesagt, dass er den Arm nicht mehr heben könne. Auf der Grundlage dieses Beschwerdebildes habe der Verdacht bestanden, dass es zu einer Verletzung der Schulterrotatorenmanschette gekommen sei. Auf dieser Grundlage sei es zwingend gewesen, die von dem Streithelfer zu 1) unterlassene MRT Untersuchung mit Kontrastmitteln zu veranlassen. Eine zu diesem Zeitpunkt durchgeführte MRT Untersuchung hätte zum gleichen Ergebnis geführt wie die am 25. Februar 2013 durchgeführte im MRT Untersuchung. Eine am 8. Februar 2013 durchgeführte Operation hätte zur vollständigen Wiederherstellung der Beweglichkeit im Schultergelenk geführt. Dieser Operation hätte er sich unterzogen. Er habe am 12. und 15. Februar 2013 nicht um eine Bedenkzeit gebeten. Ihm sei nicht gesagt worden, dass eine weitere Untersuchung erforderlich sei, wenn die Beschwerden fortbestehen würden.

Die Ruptur sei ein durch den Arbeitsunfall verursachter Gesundheitsschaden. Der Arbeitsunfall könne nicht hinweggedacht werden, ohne dass dieser Gesundheitsschaden entfele. Zudem komme es nicht darauf an, ob die Schulterverletzung eine Folge des Arbeitsunfalles sei. Entscheidend sei, dass der Streithelfer zu 1) seine Amtspflicht zur ordnungsgemäßen MRT Untersuchung der Schulterverletzung verletzt habe.

Grober Behandlungsfehler

Die Unterlassung der erforderlichen MRT Untersuchung sei als grober Behandlungsfehler zu qualifizieren. Es liege ein grober Befunderhebungsfehler vor. Eine ordnungsgemäße Befunderhebung hätte eine Ruptur der Rotatorenmanschette ergeben.

Folgen

Infolge der verzögerten Behandlung könne er sein Schultergelenk nicht mehr vollständig belasten. Er könne seinen Beruf als Fliesenleger nicht mehr vollständig ausüben.

Schmerzensgeld mindestens 4.000,00 €

Angemessen sei ein Schmerzensgeld von mindestens 4.000,00 €.

Feststellungsantrag

Die Beklagte sei wegen der verzögerten Behandlung nicht bereit, die Schulterverletzung als Arbeitsunfall anzuerkennen. Dieses Problem hätte nicht bestanden, wenn der Streitverkündete eine rechtzeitige Behandlung veranlasst hätte.

Vorgerichtliche Anwaltskosten 1.184,05 €

Die Beklagte sei verpflichtet, ihm seine vorgerichtlichen Anwaltskosten von 1.184,05 € aus einer 1,5 Geschäftsgebühr bei einem Gegenstandswert von 15.000 €, der anwaltlichen Nebenkostenpauschale und der MwSt. zu ersetzen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 17,50 € nebst Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger jeden weiteren materiellen Schaden zu ersetzen, welcher ihm aus der unterlassenen Befunderhebung anlässlich des Aufenthalts des Klägers im Krankenhaus der Streithelferin zu 2) bei dem Streithelfer zu 1) am 8. Februar

2013 entstanden ist oder entstehen wird, soweit der Anspruch nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen ist oder übergehen wird,

4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.184,05 € brutto nebst Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Rotatorenmanschettenverletzung und Arbeitsunfall

Die Beklagte sei nicht passiv legitimiert, da die von dem Kläger behauptete Rotatorenverletzung keine Folge eines Arbeitsunfalles vom 7. Februar 2013 sei. Der Kläger habe sich die beklagte Verletzung im Bereich der Rotatorenmanschette nicht am 7. Februar 2013 als Folge eines Arbeitsunfalles zugezogen. Die Verletzung sei durch die erheblichen degenerativen Vorschäden verursacht worden. Die Verletzung sei weder durch das Hochheben einer Kiste noch durch einen Sturz verursacht worden. Der Kläger habe unter einer Gelenksarthrose gelitten. Ferner habe ein Knorpelschaden sowie eine erhebliche Auffaserung im Bereich der dann gerissenen Sehnen vorgelegen. Durch den Arbeitsunfall sei nur eine Schulterprellung verursacht worden. Selbst wenn der Arbeitsunfall die degenerative Schädigung auffällig gemacht hätte, so hätte damit nur eine Ursache für eine Folge vorgelegen, die in kurzer Zeit sowieso wegen der erheblichen Vorschäden eingetreten wäre.

Ein Arbeitsunfall liege aber nur dann vor, wenn der eingetretene Gesundheitsschaden – wie hier nicht – im weitesten Sinne auf den betrieblichen Bereich zurückgeführt werden könne.

Amtspflichtverletzung

Der Streithelfer zu 1) habe die Untersuchung am 8. Februar 2013 gar nicht durchgeführt. Wenn aber ein anderer Arzt im Krankenhaus der Streitverkündeten zu 2) die Untersuchungen durchgeführt habe, so liege keine Untersuchung durch einen Durchgangsarzt vor, der ihr, der Beklagten, zuzurechnen wäre.

Der Zeuge Dr. R sei nicht Durchgangsarzt. Sie, die Beklagte, stünde mit dem Zeugen Dr. R in keiner Rechtsbeziehung.

Fachgerechte Untersuchung und fachgerechte Anordnung einer allgemeinen Heilbehandlung

Sowohl die Untersuchungen als auch die Untersuchungsergebnisse des Streithelfers zu 1) hätten dem Behandlungsstandard eines Durchgangsarztes entsprochen. Schon nach der Unfallschilderung des Klägers habe eine Schulterprellung nahe gelegen. Die Untersuchungsergebnisse hätten diese Diagnose bestätigt. Es sei richtig gewesen, dass der Streitverkündete zu 1) den Kläger nicht in die besondere Heilbehandlung, sondern in die allgemeine Heilbehandlung entlassen habe. Im radiologischen Befund sei durchgangsärztlich zu Recht eine degenerative Schulterveränderung festgestellt worden. Dem Kläger sei am 15. Februar 2013 unter Berücksichtigung des MRT Befundes zudem eine operative Behandlung vorgeschlagen worden. Der Kläger habe diese Behandlung zunächst abgelehnt und habe gesagt, dass er sich dies noch einmal überlegen wolle. Bereits der Durchgangsarzt Dr. O sei am 7. Februar 2013 zu dem Ergebnis gekommen, dass wegen der tatsächlichen Folgen des Arbeitsunfalles keine besondere Heilbehandlung erforderlich sei. Der Kläger sei wohl mit diesem Untersuchungsergebnis nicht einverstanden gewesen und habe deshalb das Klinikum der Streithelferin zu 2) aufgesucht. Gegenüber dem Streithelfer zu 1) habe er dann eine andere Unfallschilderung abgegeben.

Die Streithelfer tragen vor:

Die Streithelferin zu 2), hafte nicht. Der Zeuge Dr. R sei ständiger Vertreter des Streithelfers zu 1). Die Durchgangsarztberichte habe der Streithelfer zu 1) unterschrieben. Dies gelte auch für den Bericht vom 8. Februar 2013. Zudem entstehe bei einer ambulanten Behandlung kein Vertragsverhältnis zwischen dem Krankenträger und dem Patienten.

Arbeitsunfall und Sturz am 7. Februar 2013

Aus der sehr unterschiedlichen Schilderung des Unfalls sei zu entnehmen, dass der Kläger gegenüber dem Zeugen Dr. R die Unfallschilderung nur deshalb so abgegeben habe, damit sich daraus ein Arbeitsunfall ergebe. Tatsächlich sei es nicht zu dem vom Kläger geschilderten Unfallablauf gekommen. Der Kläger leide auch nicht erst nach dem von ihm geschilderten Unfall unter

den behaupteten Beschwerden.

Untersuchung und Diagnose am 8. Februar 2013

Die Diagnose einer "Distorsion des Schultergelenks" sei nicht unzutreffend gewesen. Sie habe den klinischen Untersuchungsergebnis und dem Röntgenbild entsprochen. Selbst wenn der Zeuge Dr. R. dem Kläger am 8. Februar 2013 eine Operation empfohlen hätte, hätte der Kläger sich nicht für die Durchführung der Operation entschieden. Dies werde bestätigt durch das Verhalten des Klägers auf die entsprechende Empfehlung einer Operation am 12. und 15. Februar 2013.

Untersuchung und Diagnose am 11. Februar 2013

Es habe dem ärztlichen Behandlungsstandard entsprochen, dass der Streithelfer zu 1) ein MRT veranlasst habe, als der Kläger am 11. Februar 2013 geschildert habe, dass er weiterhin unter Schmerzen leide. Ebenfalls sei es richtig gewesen, dem Kläger nach dem MRT Befund vom 12. Februar 2013 eine Operation vorzuschlagen. Der Streithelfer zu 1) habe dem Kläger eine CD mit dem MRT Befund übergeben und mit ihm den MRT Befund besprochen. Der Kläger habe sich eine Bedenkzeit erbeten. Eine MRT Untersuchung mit Verwendung von Kontrastmitteln sei unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht indiziert gewesen. Zudem handele es sich um eine Entscheidung des Radiologen, ob ein Kontrastmitteln eingesetzt werde oder nicht. Die MRT Untersuchung habe eine Verletzung der Rotatorenmanschette bestätigt, die der Streithelfer zu 1) bereits am 11. Februar 2013 vermutet habe. Weitere Maßnahmen habe der Streithelfer zu 1) nicht mehr veranlassen können, da der Kläger nach dem 15. Februar 2013 nicht mehr erschienen sei. Am 15. Februar 2013 sei dem Kläger noch einmal wegen der Verletzung der Rotatorenmanschette die operative Behandlung empfohlen worden. Die Ruptur sei degenerativ und nicht durch ein Unfallereignis am 7. Februar 2013 verursacht worden.

Folgen

Die von dem Kläger behaupteten Beschwerden seien weder auf den Unfall noch auf die Behandlung durch den Durchgangsarzt zurückzuführen.

Der Kläger hat den Streithelfern mit Schriftsatz vom 30. Juli 2015 den Streit verkündet (Blatt 69 der Akte). Die Streithelfer sind dem Rechtsstreit auf der Seite

der Beklagten beigetreten (Blatt 152, 166 der Akte). Mit Beschluss vom 8. Dezember 2015 hat die Kammer den Rechtsstreit ausgesetzt bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits vor dem Sozialgericht Speyer S 12 U 48/14 (Blatt 206 ff. der Akte).

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach der Wiederaufnahme mit dem Beschluss vom 23. Januar 2017 auf den Einzelrichter übertragen (Blatt 253 f. der Akte). Der Einzelrichter hat auf den späteren Einwand des Klägers, dass der Rechtsstreit eine grundlegende Bedeutung habe (Blatt 485 der Akte), darauf hingewiesen, dass sich der Einzelrichter dieser Beurteilung nicht anschließen vermag (Blatt 491 der Akte).

Die Kammer hat die zunächst geladenen Zeugen Dr. O Dr. und Dr. R. abgeladen (Blatt 272, 380 der Akte), um ein Sachverständigen-gutachten in Auftrag zu geben. Von der Beauftragung eines Sachverständigen hat die Kammer dann unter Hinweis auf die Präjudizialität der sozialgerichtlichen Entscheidung, dass die Schulterverletzung des Klägers nicht als Folge des Arbeitsunfalles, sondern als degenerativer Schaden zu qualifizieren sei, abgesehen (Blatt 406 der Akte).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist abzuweisen. Nicht die Kammer, sondern der Einzelrichter ist zur Entscheidung berufen. Dem Kläger steht der von ihm geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht zu.

1. Einzelrichter

Der Kläger hat zu Unrecht die Verletzung des verfassungsrechtlichen Gebots des gesetzlichen Richters gerügt. Der Einzelrichter ist der gesetzliche Richter, nachdem die Kammer den Rechtsstreit wirksam auf den Einzelrichter übertragen hat (§ 348 a Absatz 1 ZPO). Soweit der Kläger behauptet, der Rechtsstreit habe eine grundlegende Bedeutung, so dass nicht der Einzelrichter, sondern die Kammer zuständig sei, widerspricht diese Rechtsauffassung der Begründung des Beschlusses, nach der der Rechtsstreit keine grundlegende Bedeutung hat. Dass der

Rechtsstreit keine grundlegende Bedeutung hat, wird bestätigt durch die Entscheidungsgründe. Auf der Grundlage der Entscheidungsgründe ist deutlich, dass die Kammer sich der obergerichtlichen Rechtsprechung angeschlossen und auf der Grundlage der obergerichtlichen Rechtsprechung entschieden hat. Die Frage, ob die Beklagte gegenüber dem Kläger verpflichtet ist, den Kläger nach einem Arbeitsunfall auch auf degenerativ verursachte Schädigungen untersuchen zu lassen, ist ebenfalls keine Frage von grundlegender Bedeutung. Es ist evident, dass die Beklagte als Berufsgenossenschaft außerhalb des beruflichen Zusammenhangs nicht zur allgemeinen ärztlichen Untersuchung und Behandlung des Klägers verpflichtet oder berechtigt ist.

2. kausaler Gesundheitsschaden und Amtspflichtverletzung

Die Klage ist abzuweisen, da dem Kläger der geltend gemachte Amtshaftungsanspruch gegen die Beklagte nicht zusteht (§ 839 BGB, Art 34 GG). Der von dem Kläger gegen die Beklagte geltend gemachte Amtshaftungsanspruch setzt eine Amtspflichtverletzung und einen dadurch verursachten Gesundheitsschaden des Klägers voraus (§ 839 BGB, Art. 34 GG). Da der Kläger seine Klage auf die Behauptung gründet, die Ärzte hätten unter Verletzung ihrer Amtspflichten die Ruptur der langen Bizepssehne und die Verletzung des Bizepssehnenankers bzw. des anterior Superior Labrums fehlerhaft nicht diagnostiziert und nicht behandelt, setzt eine Amtspflichtverletzung voraus, dass der Beklagten bzw. den Durchgangärzten die Amtspflicht obliegen hat, die Ruptur der langen Bizepssehne und eine Verletzung des Bizepssehnenankers bzw. des anterior Superior Labrums zu diagnostizieren und zu behandeln. Da die Beklagte dem Kläger im Rahmen ihrer öffentlich rechtlichen Amtspflichten nur eine ordnungsgemäße Diagnose (und Erstbehandlung) sowie eine ordnungsgemäße Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung der besonderen Heilbehandlung von Verletzungen schuldet, die Folgen eines Arbeitsunfalles gewesen sind, hätte eine Amtspflichtverletzung nur vorliegen können, wenn die Ruptur der langen Bizepssehne und die Verletzung des Bizepssehnenankers bzw. des anterior Superior Labrums eine Folge eines Arbeitsunfalles gewesen wären.

Da feststeht, dass die Ruptur der langen Bizepssehne und die Verlet-

zung des Bizepssehnenankers bzw. des anterior Superior Labrums keine Folge des Arbeitsunfalles vom 7. Februar 2013 gewesen sind, kann dahingestellt bleiben, ob die Diagnosen und Behandlungen der im Krankenhaus der Streithelferin zu 2) arbeitenden Durchgangsärzte als öffentlich rechtliche oder privatrechtliche ärztliche Behandlungen hätten qualifiziert werden müssen, wenn eine unfallbedingte Verletzung vorgelegen hätte. Es kann ebenfalls dahingestellt bleiben, wie genau sich der vom Kläger behauptete Arbeitsunfall am 7. Februar 2013 abgespielt hat.

Entscheidend ist, dass das Sozialgericht als Fachgericht die Feststellungsklage des Klägers, dass die Ruptur der langen Bizepssehne und die Verletzung des Bizepssehnenankers bzw. des anterior Superior Labrums Folge des Arbeitsunfalles vom 7. Februar 2013 gewesen sind, rechtskräftig abgewiesen hat. Der Kläger ist mit seinem Anliegen, gegenüber der Beklagten die Rotatorenmanschettenruptur als Folge des Arbeitsunfalles vom 7. Februar 2013 gerichtlich feststellen zu lassen, in der ersten und zweiten Instanz vor dem Sozialgericht Speyer unterlegen gewesen. Der Kläger hat mit dem Antrag vor dem Sozialgericht Speyer geklagt, die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides (...) zu verurteilen, die Rotatorenmanschettenruptur rechts (Supraspinatussehnenruptur und Subscapularissehnenruptur) als Folge des Arbeitsunfalles vom 7. Februar 2013 anzuerkennen. Das Sozialgericht Speyer hat diese Klage mit Beschluss vom 2. September 2015 abgewiesen (Blatt 123 ff. der Akte). Dieses Urteil ist mit der Zurückweisung der Berufung durch das Landessozialgericht rechtskräftig geworden. Damit steht über die präjudizielle Wirkung des Beschlusses im vorliegenden Rechtsstreit fest, dass die Rotatorenmanschettenruptur keine Folge des Arbeitsunfalles vom 7. Februar 2013 gewesen ist. Wegen der präjudiziellen Wirkung für den vorliegenden Rechtsstreit hat, bedarf es keiner Beweisaufnahme über die, vom Kläger auch im vorliegenden Verfahren wiederholte, nicht zutreffende Behauptung, die Ruptur der langen Bizepssehne und die Verletzung des Bizepssehnenankers bzw. des anterior Superior Labrums seien Folgen des Arbeitsunfalles.

Präjudizielle Kraft (Rechtskraft) hat eine Vorentscheidung in einem vorangegangenen Prozess, wenn die in dem Urteil des Vorprozesses festgestellte Rechtsfrage eine Vorfrage des Folgeprozesses ist. Die ent-

schiedene Frage muss Gegenstand und nicht nur eine Vorfrage der rechtskräftigen Entscheidung gewesen sein (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2003 – I ZR 269/00, Rn. 22, Juris).

Da am Sozialgerichtsverfahren die Parteien beide beteiligt gewesen sind, sind sie an die präjudizielle Kraft des rechtskräftigen Beschlusses des Sozialgerichts gebunden. Die vom Sozialgericht rechtskräftig entschiedene Frage, dass die Ruptur der Rotatorenmanschette keine Folge des Arbeitsunfalles am 7. Februar 2013 gewesen ist, ist auch, wie bereits erörtert, eine Vorfrage zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits über eine etwaige Amtspflichtverletzung durch eine ärztlich fehlerhaft unterlassene Untersuchung einer Ruptur der Rotatorenmanschette.

Mit der rechtskräftigen Entscheidung im sozialgerichtlichen Verfahren steht damit auch im vorliegenden Verfahren fest, dass noch nicht einmal eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die ansatznahe Ruptur des musculus supraspinatus, die subtotale Ruptur der Sehne des musculus scapularis rechts und die Ruptur der langen Bizepssehne Folgen des Arbeitsunfalles vom 7. Februar 2013 gewesen sind. Es ist nach der rechtskräftigen Entscheidung des Sozialgerichts genauso möglich, dass die Rotatorenmanschettenruptur unbemerkt schon vor dem Arbeitsunfall am 7. Februar 2013 vorgelegen hat. Dies wird nach dem rechtskräftigen Beschluss des Sozialgerichts bestätigt durch aussagekräftige MRT - und Arthroscopiebefunde, die eine schwere degenerative Vorschädigung beweisen. Nach dem rechtskräftigen Beschluss steht damit fest, dass nicht der Arbeitsunfall, sondern vom Unfall unfallunabhängige degenerative Prozesse die Rupturen verursacht haben. Ist aber der Arbeitsunfall nicht die Ursache für die Ruptur gewesen, so ist die Entdeckung einer degenerativ verursachten Erkrankung nicht Gegenstand der Amtshandlung gewesen, die sich nur auf die durch den Arbeitsunfall verursachten Folgen hat beziehen können. Der Durchgangsarzt und die Beklagten schuldeten dem Kläger nach dem Arbeitsunfall keine Untersuchung auf nicht durch den Arbeitsunfall, sondern degenerativ entstandene gesundheitliche Schäden. Die Beklagte schuldete dem Kläger damit auch nicht die Durchführung eines MRT's unter Einnahme von Kontrastmitteln, um einen degenerativen Schaden feststellen und

genauer beschreiben zu können.

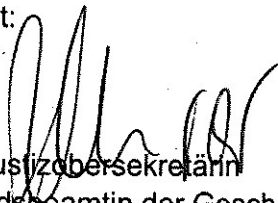
Die Nebenentscheidungen der nach alledem abzuweisenden Klage beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

Fischer
Vizepräsident des Landgerichts

Verkündet am 24.11.2017

Blum, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:



(Blum), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

